

renz Kleins belegt anschaulich die *Terminologie* in der Chronologie seiner Werke. In seinen frühen Schriften hatte Klein den Terminus «*Eventualmaxime*» unbedenklich verwendet.<sup>173</sup> Zunehmend rückte er später davon ab und gebrauchte diesen Begriff meist nur noch dort, wo im Zusammenhang mit so angelegten Prozessordnungen von der «*Eventualmaxime*» als Terminus technicus gesprochen werden musste.<sup>174</sup> Für seine Entwürfe und die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 sah Klein weitestgehend vom Terminus «*Eventualmaxime*» ab und mied ihn ebenso in der erläuternden Literatur.<sup>175</sup> Stattdessen benutzte Klein den Ausdruck der Versäumung und daraus folgender «*Präklusion*»<sup>176</sup>, welche seiner Ansicht nach in der Sache dieselbe Funktion wie die «*spröde Eventualmaxime*»<sup>177</sup> erfüllten. Die «*Präklusion*» schien Klein aber letztlich sachlich und terminologisch zu bevorzugen: Die «*Präklusion*», ergänzt um die gerichtliche Zurückweisungsbefugnis, ermöglichte gegenüber der Sprödigkeit, das heisst gegenüber der Starrheit und Unbeweglichkeit der *Eventualmaxime* differenziertere und anpassungsfähige Vorschriften; zudem drückte dies der Begriff «*Präklusion*» im Gegensatz zum traditionsreichen Schlagwort der *Eventualmaxime* sprachlich deutlich abgegrenzt aus.

Übrigens bezweifelte Klein stark, dass die *Eventualmaxime* gegenüber einzelnen *Präklusionsvorschriften* in Verbindung mit einer gerichtlichen Zurückweisungsbefugnis *prozessökonomisch vorteilhafter* war. Unter der Herrschaft einer rigiden *Eventualmaxime*, wie sie bei der Allgemeinen bzw. Westgalizischen Gerichtsordnung bestanden hatte, hatten die dadurch kategorisch ausgeschlossenen verspäteten Vorbringen

173 So in seiner Habilitation «*Die schuldhafte Parteihandlung*» (zum Beispiel Klein, *Parteihandlung*, S. 145) und in «*Pro futuro*» (zum Beispiel Klein, *Pro futuro*, JBl 19 [1890], S. 616).

174 Siehe zum Beispiel Klein, *Bemerkungen CPO*, S. 267; ebenso (wenngleich ein spätes Werk Kleins) Klein, *Zivilprozeß*, S. 30, S. 40, S. 124 und S. 267.

175 Siehe zum Beispiel Klein, *Bemerkungen CPO*, S. 250 f. *ex tacendo*; vgl. hiermit Klein, *Gesetzentwürfe*, S. 40 f. Auch im Stichwortverzeichnis von «*Der Zivilprozeß Oesterreichs*» fehlte der Terminus «*Eventualmaxime*» (Klein, *Zivilprozeß*, S. 587 *ex tacendo*).

176 Zum Beispiel Klein, *Bemerkungen CPO*, S. 250 f.; Klein, *Zivilprozeß*, S. 251 oder S. 267. Im Gegensatz zur «*Eventualmaxime*» wurde im Stichwortverzeichnis von «*Der Zivilprozeß Oesterreichs*» die «*Präklusion*» dementsprechend angeführt (Klein, *Zivilprozeß*, S. 590).

177 Klein, *Zivilprozeß*, S. 267.